



FT Fenster- und Holztechnik AG – 4702 Oensingen – Bittertenstr. 12 - Tel. 062 388 32 88 - www.ft-ag.ch - info@ft-ag.ch

Allgemeine Bedingungen für die Herstellung, die Lieferung und die Montage von Fenstern

1. Allgemeines:

FT Fenster- und Holztechnik AG ist nachfolgend als Unternehmer bezeichnet. Anderslautende Bedingungen des Bestellers als die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB) von FT Fenster- und Holztechnik AG haben nur Gültigkeit, soweit sie vom Unternehmer ausdrücklich und schriftlich anerkannt worden sind. Subsidiär zu diesen AVB gelten die SIA Normen 331 sowie 118/331, die Normen des SIA (Schweizerisches Institut für Glas am Bau) und nach diesen die SIA Norm 118. Alle rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Erklärungen in Textform, welche durch elektronische Medien übertragen oder festgehalten werden, sind der Schriftform gleichgestellt.

2. Pläne und technische Unterlagen:

Jede Vertragspartei behält sich alle Rechte an Plänen und technischen Unterlagen vor, die sie der anderen ausgehändigt hat. Die empfangende Vertragspartei anerkennt diese Rechte und wird die Unterlagen nicht ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung der anderen Vertragspartei ausserhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie ihr übergeben worden sind.

3. Preise:

Der Unternehmer behält sich eine Preisanpassung vor, falls sich zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses und der vertragsmässigen Erfüllung die Lohnsätze oder die Materialpreise oder der Mehrwertsteuersatz ändern. Eine angemessene Preisanpassung erfolgt ausserdem, wenn

- die Lieferfrist nachträglich verlängert wird,
- Art oder Umfang der vereinbarten Lieferungen oder Leistungen eine Änderung erfahren haben oder
- das Material oder die Ausführung Änderungen erfahren, weil die vom Besteller gelieferten Unterlagen oder Angaben den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen haben oder unvollständig waren.

Besondere Studien, Proben, Prüfungen, Messungen am Bauwerk, Musterelemente oder Attrappen und Regiearbeiten werden nach Aufwand verrechnet.

4. Zahlungsbedingungen:

Preise beinhalten die jeweilige bei Offert-Stellung gültige MwSt. Ohne anderslautende Vereinbarung ist der Preis in folgenden Raten zu bezahlen:

- Preise über CHF 100'000: 35% bei Auftragserteilung, 60% bei Montagebeginn, 5% bei Schlussabnahme;
- Preise unter CHF 100'000: 35% bei Auftragserteilung, 65% nach Schlussabnahme.

Verzögert sich die Ausführung, Ablieferung durch Verschulden des Bestellers, so gelten die vereinbarten Zahlungsbedingungen, wie wenn die Ausführung, Ablieferung zum vereinbarten Zeitpunkt stattgefunden hätte. Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Zins von min. 5% zu entrichten.

5. Sicherheitsleistungen:

Sicherheiten werden von FT Fenster- und Holztechnik AG nur aufgrund einer speziellen Vereinbarung im Einzelvertrag geleistet. Die Bestimmungen der SIA Norm 118 zur Sicherheitsleistung (z.B. Bürgschaft) sind nicht anwendbar.

6. Lieferfrist:

Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, sämtliche behördlichen Formalitäten eingeholt, die bei Auftragserteilung zu erbringenden Zahlungen und allfälligen Sicherheiten geleistet sowie die wesentlichen technischen Punkte (Ausführungsunterlagen) bereinigt worden sind.

Die Einhaltung der Lieferfrist setzt auch die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Besteller voraus. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen:

- wenn dem Unternehmer die Angaben, die er für die Erfüllung des Vertrages benötigt, nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn sie der Besteller nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferungen verursacht;
 - wenn Hindernisse auftreten, die der Unternehmer trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei ihm, beim Besteller oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen, Naturereignisse, Witterungsbedingungen aber auch Fehlleistungen vom Besteller oder von Hilfspersonen;
 - wenn der Besteller oder ein Dritter mit den von ihnen auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten im Verzug ist, insbesondere, wenn der Besteller die Zahlungsbedingungen nicht einhält.
- Gegebenenfalls ist der Unternehmer berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Bestellers einzulagern.

7. Vertragsrücktritt des Bestellers:

Bis zur Auslieferung der Bestellung kann der Besteller, unabhängig von einem Verschulden und gegen Entrichtung eines Reuegeldes (Art. 158 Abs. 3 OR), vom Vertrag zurücktreten. Der Umfang des Reuegeldes im Sinne eines Angeldes beträgt:

- 85% des Nettobestellpreises (exkl. MwSt.) nach werksinterner Produktionsfreigabe,
- 35% des Nettobestellpreises (exkl. MwSt.) in den übrigen Fällen

8. Baustelle und Montage:

Für Neubauten gilt: Die Vermessung und Markierung der Hauptachsen, Höhenknoten sowie der Flucht- und Senkelmarkierungen vor Montagebeginn an den für die Montage notwendigen Stellen hat bauseits und für den Unternehmer kostenlos zu erfolgen. Der Besteller gewährt dem Unternehmer auf der Baustelle kostenlos folgende Baustelleneinrichtungen und Arbeitsbedingungen:

- Benützungsrecht und behinderungsfreier Zugang zu den Arbeitsorten;
- geeigneter trockener Lagerplatz für die zu liefernden Bauteile;
- für die ganze Dauer der Montage geeignete Aufzugsvorrichtung für Personen, Geräte und Material;
- für die Ausführung benötigte elektrische Energie für Beleuchtung, Kraft, Wärme.

Die Reinigung des Montageumfelds und der Zufahrten nach Fertigstellung des Werkes erfolgt durch den Unternehmer. Die Art der Erstellung von Gerüsten, Kran, Abladepodesten, Sicherheitsbeschränkungen, provisorische Einbauten, Für Arbeiten von Dritten auf der Baustelle trifft FT Fenster- und Holztechnik AG keine Verantwortung. Wenn Produkte auf der Baustelle ohne Verschulden von FT Fenster- und Holztechnik AG Schaden nehmen, haftet der Unternehmer nicht.

9. Prüfung und Abnahme:

Gegenstand der Abnahme kann das vollendete Werk sein oder auch ein geschlossener vollendeter Werkteil. Der Unternehmer hat den Besteller so rechtzeitig von der Durchführung der Abnahmeprüfung zu verständigen, dass dieser oder sein Vertreter daran teilnehmen kann. Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt, das vom Besteller und Unternehmer oder von ihren Vertretern zu unterzeichnen ist. Darin wird festgehalten, dass die Abnahme erfolgt ist oder dass sie nur unter Vorbehalt erfolgte oder dass der Besteller die Abnahme verweigert. In den beiden letzteren Fällen sind die geltend gemachten Mängel einzeln in das Protokoll aufzunehmen.

Der Unternehmer hat das Recht eine gemeinsame vorläufige Abnahmeprüfung zu verlangen. Mit der vorläufigen Abnahme (Abnahme einer Grundmontage) werden die bestehenden Mängel zu diesem Zeitpunkt festgestellt.

Nach Vollendung aller vereinbarten Leistungen findet eine gemeinsame Abnahme des Werkes im Sinne SIA-Norm 118 statt (Werk oder Werkteil).

Wegen geringfügiger Mängel, insbesondere solcher, die die Funktionstüchtigkeit der Lieferungen oder Leistungen nicht wesentlich beeinträchtigen, darf der Besteller die Annahme und die Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls nicht verweigern. Solche Mängel sind vom Unternehmer unverzüglich zu beheben.

Zeigen sich bei der Prüfung Mängel, so gelten die Montage- und anderen Arbeiten des Unternehmers gleichwohl als abgenommen; doch hat der Unternehmer die festgestellten Mängel innert angemessener Frist, die der Besteller ansetzt, zu beheben. Bei erheblichen Abweichungen vom Vertrag oder schwerwiegenden Mängeln hat der Besteller dem Unternehmer Gelegenheit zu geben, diese innert einer angemessenen Nachfrist zu beheben. Alsdann findet eine weitere Abnahmeprüfung statt.

Die Abnahme gilt auch dann als erfolgt, wenn die Abnahmeprüfung aus Gründen, die der Unternehmer nicht zu vertreten hat, am vorgesehenen Termin nicht durchgeführt werden kann. Wird das abgelieferte Werk vom Besteller ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt, so ist der Unternehmer von seiner Gewährleistungs- und Haftpflicht befreit.

10. Garantie:

Die Garantiefrist beträgt 2 Jahre. Sie beginnt mit dem Tag der Abnahme des Werks oder Werkteils zu laufen. Der Unternehmer verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des Bestellers alle Teile der Lieferungen des Unternehmers, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung bis zum Ablauf der Garantiefrist schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach seiner Wahl auszubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Unternehmers. Der Unternehmer trägt die in seinem Werk anfallenden Kosten der Nachbesserung. Führt die Nachbesserung oder der Ersatz für den Unternehmer zu übermässigen Kosten im Verhältnis zum Interesse des Bestellers oder ist sie aus anderen Gründen unverhältnismässig, so hat der Unternehmer das Recht, Minderung zu leisten.

Von der Gewährleistung und Haftung des Unternehmers ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind, z.B. infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, nicht vom Unternehmer ausgeführter Bau- oder Montagearbeiten, sowie infolge anderer Gründe, die der Unternehmer nicht zu vertreten hat. Von der Gewährleistung ausgeschlossen ist Floatglas mit geringfügigen, fabriktionsbedingten einzelnen Glasfehlern, die visuell stören. Als geringfügig gelten Fehler, wenn sie mit blossem Auge und bei normalen Lichtverhältnissen aus einer Distanz von drei Metern senkrecht zur Scheibenebene nicht erkennbar sind (gemäss Glasnorm SIA 331).

Für verdeckte Mängel verjähren die Mängelrechte des Bestellers fünf Jahre nach Abnahme des Werkes oder Werkteiles. Solche Mängel sind sofort anzuzeigen.

11. Eigentumsvorbehalt:

Die Fenster, Fensterbestandteile usw. bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Unternehmers: Sie dürfen bis zu diesem Zeitpunkt weder faustpfandweise übergeben, noch als Zubehör von Immobilien verpfändet, weder verkauft, noch ohne Bewilligung des Unternehmers vermieht werden. Bis zur vollständigen Bezahlung steht dem Unternehmer überdies und unabhängig vom Eigentumsübergang das Recht zu, die Produkte von FT Fenster- und Holztechnik AG zu entfernen. Vorbehalten sind Eigentumsrechte Dritter.

12. Ausschluss weiterer Haftungen des Unternehmers:

Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Unternehmers. Im Übrigen gilt dieser Haftungsausschluss nicht, soweit ihm zwingendes Recht entgegensteht.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Oensingen SO. Anwendbares Recht: schweizerisches Recht.

FT Fenster- und Holztechnik AG

Oensingen, September 2018

*Begriffserklärung Fenster = Sammelbegriff für Fenster / Fenstertüre / Schiebetüre Eingangstüre